

Die Ausstellung der Versicherungskarten erfolgt durch die Gemeindebehörden.*) Der Versicherte hat die Ausstellung der Versicherungskarte mittels Aufnahmekarte bei Strafvermeiden zu beantragen. Hat der Versicherte keine Versicherungskarte, oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen.

III. Leistungen:

a) Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge, (bei weiblichen Versicherten vom 6.—10. Jahre nur ein Achtel).

b) Die Witwen- und Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

c) Die Waisenrente beträgt ein Fünftel für jedes Kind, bei Doppelwaisen je ein Drittel des Betrages der Witwenrente.

d) Die Reichsversicherungsanstalt kann ferner ein Heilverfahren einleiten.

Anträge auf die Leistungen sind an den Rentenausschuß, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt oder beschäftigt ist, zu richten. Der Antrag kann rechtswirksam auch bei einem andern Organ der Reichsversicherungsanstalt gestellt werden.

Statut für die Handelsschule in Heidelberg.

(Genehmigt durch Bürgerausschußbeschuß vom 14. Mai 1914 und Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. August 1914 Nr. 38312.)

Auf Grund des Landesgesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr. (Gesetzes- u. Verordnungsblatt 1904 Nr. XXIV, S. 365) und der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschule betr. (Gesetzes- u. Verordnungsblatt 1907 Nr. XXIII, S. 287), wird unter Aufhebung des Ortsstatuts für die Handelsschule in Heidelberg vom Jahre 1909 hiermit ortstatutarisch bestimmt:

§ 1. Die im Gemeindebezirk der Stadt Heidelberg im Handelsgewerbe beschäftigten, zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellten Gehilfen und Lehrlinge männlichen wie weiblichen Geschlechts sind verpflichtet, den Unterricht an der städtischen Handelsschule in Heidelberg nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betr., dieses Statuts und der vom Großh. Landesgewerbebeamten erlassenen allgemeinen sowie der örtlichen Schulordnung und des Lehr- und Stundenplans zu besuchen.

§ 2. Die Verpflichtung zum Schulbesuch dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 3. Der Pflichtunterricht umfaßt außer den in § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1907 bestimmten Fächern weiter noch:

a) Stenographie; Schülerinnen steht es jedoch frei, an Stelle des Stenographieunterrichts die Unterweisung im Maschinenschreiben als Pflichtfach zu wählen;

b) Fremdsprachen, und zwar je nach Wahl des Schülers oder der Schülerin Englisch oder Französisch; Schüler oder Schülerinnen, bei denen eine vor Zulassung zum Fremdsprachenunterricht vorzunehmende Prüfung ergibt, daß sie genügende Fertigkeit und Kenntnisse im Deutschen, Rechnen und Schreiben nicht besitzen, sind verpflichtet, an Stelle des Fremdsprachenunterrichts einen Förder-Unterricht in den bezeichneten drei Fächern zu besuchen.

§ 4. Die Lehr- und Geschäftsherrn der nach §§ 1—3 dieses Statuts zum Besuch der städtischen Handelsschule verpflichteten Personen sind der Stadt gegenüber zur Entrichtung des für den Pflichtunterricht festgesetzten Schulgeldes für diese Personen verbunden.

§ 5. Der Besuch der der städtischen Handels(pflicht)schule angegliederten Handelsjahresschule ist freiwillig.

Die nach §§ 1—3 dieses Statuts zum Besuch der städtischen Handels(pflicht)schule Verpflichteten sind von dieser Schulpflicht befreit, wenn sie die Handelsjahresschule vollständig, ordnungsmäßig und mit Erfolg durchlaufen haben; sie sind jedoch verbunden, in den darauffolgenden zwei Jahren Fortbildungskurie von mindestens drei Wochenstunden an der städtischen Handelsschule zu besuchen, wenn sie hier in Lehre oder Stellung treten.

Für den Unterricht in der Handelsjahresschule ist ein Schulgeld von 72 Mk.

*) Hier: Städt. Sekretariat für Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Bienenstraße 8, 1 Treppe.